

**Angaben zu den Programmbezugsquellen gemäß § 23 Abs. 2 Rundfunkstaatsvertrag**

Veranstalter:

Programm:

Geschäftsjahr:

Es sind alle Zulieferungen ab einem Anteil von 3 % anzugeben.

<b>Produzent / Zulieferer</b> <i>Firmenbezeichnung, Unternehmenssitz</i>	<b>Anteil am Gesamtprogramm<sup>5)</sup></b> <b>(in %)</b>	<b>Anteil an der Prime-Time-Ausstrahlung</b> <b>(19:00 bis 23:00 Uhr, in %)</b>
<b>Eigenproduktion<sup>1)</sup></b>		
<b>Auftragsproduktion<sup>2)</sup></b>		
1		
2		
3		
4		
5		
6		
(...)		
$\Sigma$ Auftragsproduktion		
<b>Lizenzprogramm<sup>3)</sup></b>		
1		
2		
3		
4		
5		
6		
(...)		
$\Sigma$ Lizenzprogramm		
<b>Sonstige Bezugsquellen<sup>4)</sup></b>		
1		
2		
3		
(...)		
$\Sigma$ Sonstige Bezugsquellen		

### **Hinweise zur Bearbeitung**

- 1) Eigenproduktionen sind Programme, die der Veranstalter selbst mit eigenen sachlichen und personellen Mitteln herstellt und alleine finanziert. Darunter fallen auch Koproduktionen, soweit der Finanzierungs- und/oder Herstellungsschwerpunkt beim Veranstalter liegt.
- 2) Auftragsproduktionen sind Programme, die im Auftrag des Veranstalters von Dritten in eigener Verantwortung durchgeführt und ausschließlich oder überwiegend mit deren Produktionsmitteln hergestellt und bearbeitet werden.
- 3) Lizenzprogramme (Kaufproduktionen) sind Programme, die der Veranstalter von Dritten gegen Entgelt erwirbt, ohne deren Inhalt, die Finanzierung und die Produktion beeinflussen zu können.
- 4) Sonstige Bezugsquellen sind z. B. Nachrichtenagenturen, Inhaber von Übertragungsrechten für Sportveranstaltungen und musikalische Aufführungen, Musik-Labels, Verwertungsgesellschaften etc. Sofern die Angabe eines zeitlichen Anteils am Gesamtprogramm nicht möglich ist, kann auch der wertmäßige Anteil an den gesamten Programmaufwendungen angegeben werden.
- 5) Unter Gesamtprogramm ist die Gesamtsendezeit abzüglich Werbung, Programmtrailer und Sponsoring zu verstehen (Netto-Gesamtsendezeit).